

2844/AB XXI.GP

Eingelangt am: 23.11.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 26.9.2001 unter der Nummer 2879/J-NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylverfahren von Flüchtlingen aus Afghanistan und BMI-Asylstatistik" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg halte ich zur vorliegenden Anfrage fest, dass sich in Asylangelegenheiten die Anerkennungsquote nach internationaler Übung aus dem Verhältnis der im Berichtszeitraum getroffenen rechtskräftig positiven zu den rechtskräftig negativen Entscheidungen ergibt. Demnach wird in Österreich - nicht wie in der Anfrage behauptet - nur in 2,6% der Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger Asyl gewährt. Vielmehr ergibt sich mit Stichtag 1. Oktober 2001 aus der Asylstatistik meines Ressorts für afghanische Staatsangehörige eine Anerkennungsquote von 48%.

Des Weiteren habe ich bereits im März 2001 aufgrund eines außergewöhnlichen Anstiegs von Auslandsanträgen im Sinne einer größtmöglichen Transparenz angewiesen, mit der Statistik des März 2001 beginnend, die Anzahl der Botschaftsanträge gem. § 16 Asylgesetz gesondert zu vermerken.

Zu Frage 1:

Das Asylwerberinformationssystem des Bundesministeriums für Inneres lässt eine rückwirkende Feststellung in einem bestimmten Stadium nicht zu. Aufgrund der Anzahl der Ende Juni 2001 in erster Instanz insgesamt offenen Verfahren (4.354) kann ich allerdings ausschließen, dass sich mit Anfang Juli 2001 "ca. 5000 Asylanträge" gemäß § 16 bei der österreichischen Botschaft befanden.

Zu Frage 2:

Verfahren für Botschaftsanträge gem. § 16 AsylG sehen weder ein positives noch ein negatives "Bescheiden" dieser Anträge im Zeitpunkt des Aufenthalts des Antragsstellers außerhalb Österreichs vor. Asylanträge, die bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde eingebracht werden, sind dem Bundesasylamt zuzuleiten, das zu beurteilen hat, ob Asylgewährung wahrscheinlich ist. Wird der österreichischen Vertretungsbehörde aufgrund dieser Überprüfung mitgeteilt, dass eine Asylgewährung wahrscheinlich ist, so hat die Botschaft dem Betroffenen einen Einreisetitel zu gewähren. Wird der österreichischen Berufsvertretungsbehörde mitgeteilt, dass Asylgewährung unwahrscheinlich ist, so ist der Antrag gem. § 31 AsylG als gegenstandslos abzulegen.

Statistiken über den Einbringungsort und eine Unterscheidung zwischen Asyl- und Asylerstreckungsanträgen im Falle von Botschaftsanträgen werden nicht geführt und können im Nachhinein nicht ohne erheblichen Aufwand erstellt werden.

Asylgewährung ist unwahrscheinlich, wenn entweder Zulässigkeitskriterien des Asylgesetzes oder die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht prognostiziert werden können. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Motive einer Prognose im Sinne des § 16 Abs 3 ist dem Asylwerberinformationssystem meines Ressorts nicht zu entnehmen.

Zu Frage 3:

Im Asylwerberinformationssystem finden sich für die ersten neun Monate des Jahres 2001 insgesamt 5.279 Auslandsanträge gespeichert, hiervon 5.087 von Staatsangehörigen Afghanistans. Diese Anträge schlüsseln sich nach den Monaten Jänner bis September 2001 wie folgt auf:

Jänner 2001	198
Februar 2001	758
März 2001	1383
April 2001	1240
Mai 2001	977
Juni 2001	430
Juli 2001	42
August 2001	19
September 2001	40
Gesamt	5087

Eine weitere Aufschlüsselung nach Einbringungsbehörden ist technisch nicht möglich.

Zu Frage 4:

Nach den Daten des Asylwerberinformationssystems wurden im Zeitraum zwischen 1. Jänner und 30. September 2001 von den Anträgen afghanischer Staatsangehöriger gem. § 16 AsylG 4.944 als gegenstandslos abgelegt, in 68 Fällen wurde die Vertretungsbehörde zur Erteilung eines Visums D zur Einreisegestattung angewiesen. Hinsichtlich der Unterfragen 4a und 4b verweise ich auf die Antwort zur Frage 2.

Zu Frage 5:

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen hat das Bundesasylamt in keinem Fall bei afghanischen Staatsangehörigen Bescheide gem. § 4 AsylG erlassen, weil der Iran als sicherer Drittstaat angesehen wurde. Derartiges ist auch nicht beabsichtigt.

Zu Frage 6:

Eine Wahrscheinlichkeitsprognose des § 16 erfordert neben der Beurteilung des Vorliegens der Zulässigkeitskriterien auch eine Prognose bezüglich des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Wesentliches Element des Flüchtlingsbegriffes ist es, dass sich eine Person, um die Flüchtlingseigenschaft des Art I A 2 der Konvention zu erfüllen, außerhalb des Herkunftslandes befinden muss. Asylerstreckungsanträge zur Gewährleistung der Familienzusammenführung mit in Österreich aufhältigen Asylberechtigten sind jedoch sowohl aus dem Dritt- wie auch aus dem Herkunftsstaat möglich. Sollte tatsächlich im Falle einer Asylantragsstellung bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat, dem Antragsteller nach Beurteilung des Bundesasylamts besondere und unmittelbare Gefährdung drohen, so ist für diesen Fall das Bundesasylamt angewiesen, sich ins Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts zu setzen, um die Frage einer unerlässlichen Visumgewährung außerhalb des formalen Verfahrens gem. § 16 AsylG zu überprüfen.

Zu Frage 7:

Mit Stichtag 1. September 2001 befanden sich 3.410 Asylwerber in Bundesbetreuung; davon waren 1.021 afghanischer Staatsangehörigkeit.

Zu Frage 8:

Sofern die Voraussetzungen des Fremdengesetzes vorlagen, wurden auch Fremde der in der Anfrage genannten Personengruppe in Schubhaft genommen. Dies erfolgte aber nicht zur Sicherung der Abschiebung sondern zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, der Zurückschiebung oder der Durchbeförderung.

Das Bundesministerium für Inneres hat die zuständigen Behörden bereits mit Runderlass vom 6. Juni 2000 angewiesen, von einer Anhaltung afghanischer Staatsangehöriger in Schubhaft nur zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach Afghanistan bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

Zu Frage 9:

Das Bundesministerium für Inneres hat für den Fall größerer Fluchtbewegungen aus Afghanistan in Richtung Europa ein Frühwarnsystem etabliert. In dieses sind neben UNHCR die österreichischen Vertretungsbehörden aber auch das staatliche Krisenmanagement einbezogen.

Im Falle einer Massenfluchtbewegung nach Europa ist vorgesehen, die EU-Richtlinien zum vorübergehenden Schutz in Kraft zu setzen.

Mein Ressort hat im Rahmen einer Bund-Länder-Beratungssitzung am 3. Oktober 2001 für den Akutfall Absprachen mit den Ländern zur Durchführung einer gemeinsamen Bund-Länder-Unterstützungsaktion nach dem Muster der Kosovo-Aktion geführt.